

**Satzung  
über die Erhebung eines  
Tourismusbeitrages in der  
Stadt Traben-Trarbach vom 20.11.2017  
in der Fassung der Satzungsänderung vom 13.12.2021**

**(durchgeschriebene Fassung)**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), hat der Stadtrat der Stadt Traben-Trarbach in seiner Sitzung am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Erhebungszweck, -gebiet und –jahr
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Beitragsmaßstab
- § 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise
- § 4 Beitragssatz
- § 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenerhebung und –verarbeitung
- § 10 Inkrafttreten / Außerkraftsetzung

## **§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Traben-Trarbach erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

## **§ 2 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:
  - a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.

- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in Spalte 4** bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) **in Spalte 5** bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

### **§ 3a Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise**

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze:
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr bzw. des im vergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilsätze in der Anlage zu dieser Satzung vor Beginn oder während des Erhebungsjahres vorläufig und nach Ablauf des Erhebungsjahres endgültig bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt Absatz 3 entsprechend § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

### **§ 4 Beitragssatz**

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen.

Ab dem Jahr 2019 wird der Beitragssatz in einer Beitragshebesatz-Satzung festgelegt.

### **§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.
- (3) Sofern diese Tourismusbeitragssatzung oder eine Änderung dieser Satzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung, noch nicht

für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung bzw. der Änderungssatzung.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

(2) Für das jeweilige Erhebungsjahr werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Tourismusbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

Die Vorausleistungen werden im Erhebungsjahr am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbetrages fällig. Beträge bis 20,00 € sind in einer Summe am 15.08. und Beträge über 20,00 € bis 40,00 € am 15.02. und am 15.08. in zwei gleichen Raten fällig. Werden die Vorausleistungen nicht im Erhebungsjahr festgesetzt, sind sie einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(3a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i. V. m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i. S. v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 bis 2022 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist. Für die Erhebungsjahre 2021 und 2022 ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln (Abs. 2 Satz 3); dieser kann von der Verbandsgemeindeverwaltung anhand der vor dem Erhebungsjahr 2020 im Einzelfall erzielten Umsätze geschätzt werden.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen.

(5) Von der Festsetzung und Erhebung des Tourismusbeitrages kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid., bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommenssteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des beitragspflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft einholen (z.B. Tourist-Informationen, Pächter, etc.)
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen. Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
  - a) des Beitrages
  - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und der §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichten vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Traben-Trarbach vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Traben-Trarbach vom 16.02.2004 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Traben-Trarbach, den 20.11.2017

Patrice Langer  
Stadtbürgermeister

\*\* Die Änderung vom § 4 und der Betriebsartentabelle vom 19.11.2018 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft

\*\* Die 2. Satzungsänderung vom 11.12.2019 tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.  
Bezugnehmend auf die neu zu beschließenden Betriebsarten FA11a und FA11b tritt die Satzungsänderung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

\*\* Die 3. Satzungsänderung vom 05.11.2020 inkl. der Betriebsartentabelle vom 05.11.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

\*\* Die 4. Satzungsänderung vom 13.12.2021 inkl. der Betriebsartentabelle vom 13.12.2021 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

**Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung der Stadt Traben-Trarbach vom 13.12.2021 (Betriebsartentabelle) für das Erhebungsjahr 2021**

1	2	3	4	5
BA-Nr.	lfd. Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
<b>A</b>		<b>Unterkunft</b>		
	A01a	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B), Betriebsstätten-Umsatz bis 500.000 €	95%	11%
	A01b	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- und Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (-> unten B), Betriebsstätten-Umsatz über 500.000 €	95%	6%
	A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95%	11%
	A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	98%	20%
	A04	Jugendherberge,- gästehaus, Erholungsheim	98%	3%
	A05	Campingplätze	98%	15%
	A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	95%	10%
<b>B.</b>		<b>Gastronomie</b>		
	B01	Restaurant, Speisegaststätten (auch Pizzerien, einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomiebetriebsarten)	75%	9%
	B03	Cafe, Eisdiele, Bistro	70%	9%
	B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	60%	12%
	B05	Schankwirtschaft	60%	11%
	B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	75%	16%
	B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	70%	16%
	B08	sonstige Gastronomiebetriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%
<b>C</b>		<b>Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen</b>		
<b>CA.</b>		<b>Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel</b>		
	CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Cafe -> B), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafe	20%	7%
	CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschließl. Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle	15%	6%
	CA05	Süßwaren, Tee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	15%	6%
	CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	10%	3%
	CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	4%	4%
	CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (= Verbrauchermärkte)	6%	2%
	CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhallen)	5%	6%
	CA10	Wein- Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs-u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke Winzergenossenschaft	80%	4%
	CA11	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft -> B)	20%	9%
	CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	5%	6%
<b>CB.</b>		<b>sonstige Waren</b>		
	CB01	Apotheke	3%	5%
	CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	20%	6%
	CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften, etc.	15%	5%
	CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließlich Reparatur	8%	7%
	CB06	Geschenkartikel, kunstgewerblich. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	50%	7%
	CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließlich Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	12%	4%
	CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	15%	8%
	CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustiker -> unter sonstiges Warenangebot)	6%	11%
	CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließlich Werkstatt	20%	9%
	CB12	Sport- und Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel, Campingbedarf, Fotoartikel	15%	4%
	CB13	Telekomm.- Artikel, Elektronik- Kleingeräte	12%	8%
	CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz bis 1 Mio €	12%	6%
	CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio €	12%	4%
	CB17	sonstige Warenangebote mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	10%	6%
<b>D</b>		<b>Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen:</b>		

1	2	3	4	5
BA-Nr.	lfd. Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
	D01a	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	80%	17%
	D01b	Schiffsverkehrsunternehmen	90%	3%
	D02	Gästekführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung) Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	95%	44%
	D04	Museum, Ausstellung	70%	1%
	D07	Spielautomatenbetrieb	12%	6%
	D08	Sporttraining,- kurse (z.B. Reiten, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung	25%	17%
	D09	Sport und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis- Golfplätze, Kletter-/ Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	35%	4%
	D12	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	20%	5%
	D13	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- und Freizeitgeräten	90%	22%
	D15	sonstige Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	80%	12%
<b>E</b>		<b>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen</b>		
<b>EA.</b>		<b>Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>		
	EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
	EA02	Arztpraxis sonstiger Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
	EA03	Friseurbetrieb	5%	14%
	EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschl. Handel mit entspr. Waren; Tattostudio	10%	19%
	EA06	Sauna, Solarium	15%	6%
	EA07	Tierarztpraxis	1%	18%
	EA08	Zahnarztpraxis	1%	19%
	EA09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	1%	13%
<b>EB.</b>		<b>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil</b>		
	EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	9%	13%
	EB03	Parkraumbewirtschaftung	40%	8%
	EB06	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	8%	17%
	EB07	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	4%	9%
	EB08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10%	8%
<b>F.</b>		<b>Zulieferung iWS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</b>		
<b>FA.</b>		<b>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</b>		
	FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
	FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstreichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- und Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	8%	2%
	FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	14%	8%
	FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	5%	2%
	FA05	Bürotechnik-/möbel, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	5%	7%
	FA07a	Druckerei, Verlag	5%	7%
	FA07b	Großdruckerei	0,4%	7%
	FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB.)	7%	5%
	FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte, nicht reiner Großhandel)	15%	4%
	FA10a	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	10%	3%
	FA10b	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 €	5%	2%
	FA11a	Güterverkehr	3%	10%
	FA11b	Güterfernverkehr	1,5%	5%
	FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	7%	18%
	FA13	Handelswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	7%	4%
	FA14a	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	4%



1	2	3	4	5
BA-Nr.	lfd. Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz	Gewinnsatz
	FA14b	Boots-/Zubehör-Handel	1%	6%
	FA15	Kfz- Reparaturwerkstatt (auch: Lackiererei, -Polsterei, - Sattlerei), Kfz- Wartungs-/ Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5%	9%
	FA16	Kfz- Vermietung	4%	9%
	FA17	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	5%	4%
	FA20	Telekommunikationsunternehmen	10%	4%
	FA21	Vermietung/ Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	25%
	FA22	Versorgungsunternehmen, Energieversorgungsunternehmen	15%	1%
	FA23	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppe A-E	7%	7%
<b>FB</b>		<b>Bauwirtschaft</b>		
	FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	26%
	FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	10%	6%
	FB04	Dachdeckerei	4%	8%
	FB05	Elektroinstallation	4%	10%
	FB06	Fliesen-, Fußboden-, Pakettlegerei	4%	15%
	FB07	Garten-/ Landschaftsbau	5%	9%
	FB10	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4%	9%
	FB11	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	5%	14%
	FB12	Raumausstattung	5%	12%
	FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	4%	9%
	FB14	Schreinerei, Tischlerei	4%	10%
	FB15	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	4%	13%
	FB16	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4%	8%
	FB17	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombination der o.g. Baugewerbe	4%	10%
<b>FC</b>		<b>Dienstleistungen</b>		
	FC01	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	5%	18%
	FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	6%	17%
	FC03	Fotostudio	6%	18%
	FC04	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	5%	13%
	FC05	Gebäude-/Fensterreinigung	12%	16%
	FC06	Geld- u. Kreditinstitut	9%	11%
	FC07	Grafik-Design	6%	26%
	FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	98%	19%
	FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	19%
	FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und- betreuung	98%	10%
	FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	3%	28%
	FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3%	29%
	FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5%	20%
	FC14	Schornsteinreinigung/-wartung	12%	23%
	FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	10%	15%
	FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	2%	33%
	FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	12%	8%
	FC18	Werbemittelgestaltung,- vertrieb,- beratung (außer Webdesign)	9%	15%
	FC19	sonstige Dienstleistungsangebote an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, Lohnunternehmer, Weinlabor, selbständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	9%	18%